

Gemeinde Bollewick

Beschlussvorlage

BV-02-2024-017

öffentlich

Satzungsbeschluss zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 "Wohngebiet am Wiesenweg" der Gemeinde Bollewick

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 16.10.2024
<i>Bearbeiter:</i> Anne Lange	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung)	27.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt:

- aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V. S. 270) beschließt die Gemeindevertretung Bollewick die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
- die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVOBl. M-V S. 110) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V. S. 270) als Satzung beschlossen.
- die Begründung wird gebilligt.
- vor Inkrafttreten der Satzung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abzuschließen.
- die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsbald ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt

Im Aufstellungsverfahren zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick wurden die erforderlichen Verfahrensschritte durchgeführt.

Das Planverfahren kann nunmehr mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Da die Gemeinde Bollewick nicht über einen Flächennutzungsplan verfügt, ist ein Antrag auf Prüfung und Genehmigung der Verfahrensakte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beim Landkreis MSE einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Planzeichnung Satzung (öffentlich)
2	Begründung (öffentlich)
3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öffentlich)

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen

zur Satzung der

Gemeinde Bollewick

Amt Röbel-Müritz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den

Bebauungsplan Nr. 04

Wohngebiet am Wiesenweg

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), November 2023

Inhaltsverzeichnis

1.1	Lage des Plangebietes	3
1.2	Ziele des Bebauungsplanes	3
1.3	Zweck des Bebauungsplanes.....	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes	4
1.4.1	Ziele der Raumordnung.....	4
1.4.2	Flächennutzungsplan	5
1.4.3	Begründung des vereinfachten Verfahrens nach §13b BauGB.....	6
1.5	Bestehende Nutzung des Plangebietes.....	7
1.6	Inhalt der Satzung	8
1.6.1	Beschreibung des Vorhabens	8
1.6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
1.6.3	Örtliche Bauvorschriften	9
1.7	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	9
1.7.1	Äußere und innere verkehrliche Erschließung	9
1.7.2	Ver- und Entsorgung	10
1.7.3	Telekommunikation	11
1.7.4	Abfallbeseitigung.....	12
1.7.5	Brandschutz	12
1.7.6	Denkmalschutz.....	12
1.7.7	Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel	12
1.7.8	Immissionen	14
1.8	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	15
1.8.1	Klimaschutz / Klimaanpassung.....	15
1.8.2	Schutzgebiete für Natur und Landschaft.....	15
1.8.3	Artenschutz	16
1.8.4	Ausgleichs- und Eingriffsbilanzierung	16

1.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Bollewick befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Sie ist Teil des Amtes Röbel-Müritz und befindet sich im touristisch attraktiven Umfeld der Müritz. Das Plangebiet befindet sich etwa in der Mitte der Ortslage, westlich der Ortsdurchfahrt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Flurstücke 15/10, 15/19, 15/22, 16/1, 26/1, 27/1 sowie eine Teilfläche aus Flurstück 71/2 in der Gemarkung Bollewick, Flur 1. Eigentümer der Grundstücke 26/1 und 27/1 ist die Wohnen & Freizeit GmbH & Co. KG.

1.2 Ziele des Bebauungsplanes

Um der großen Nachfrage nach Wohnraum für Familien in dörflichen Ortslagen sowie der damit verbundenen positiven Entwicklung der Gemeinde gerecht zu werden und die Baulandentwicklung den derzeitigen Voraussetzungen und gesetzlichen Vorgaben anzupassen soll nunmehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Hierzu wird es erforderlich eine Teilfläche des bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplanes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 *Wohngebiet am Wiesenweg* Bollewick zu ersetzen. Die zulässige Art der baulichen Nutzung, wie sie im ursprünglichen Bebauungsplan festgelegt wurde, bleibt bestehen. Jedoch werden sowohl das Maß der baulichen Nutzung als auch die Einteilung der einzelnen Baugrundstücke angepasst. Um die Nutzbarkeit aller Grundstücke zu gewährleisten, wird eine neue innere Erschließung des Baugebietes integriert. Die grundlegende Idee und die Rücksichtnahme auf private und öffentliche Bedürfnisse werden nicht verändert.

Im Fokus liegt weiterhin die Festsetzung als Allgemeines Wohngebietes nach § 4 BauNVO. Bestehende Wohnbaureserven, die auf einer momentan als landwirtschaftlich genutzten Fläche liegen, werden aufgegriffen und in bis zu 24 attraktive Wohnbaugrundstücke aufgeteilt. Bereits der ursprüngliche Bebauungsplan sieht eine allgemeine Wohnnutzung vor. Aufgrund einer nur sukzessiven Entwicklung des Gesamtgebiets und veränderter Anforderungen an das städtebauliche Ordnen von Neubau-Wohnen im Innenbereich bebauter Ortslagen, sind eine Reihe von Anpassungen notwendig, so dass eine zeitnahe Umsetzung durch Bauvorhaben zu erwarten ist.

Zusammenfassend bewirken die Anpassung der Parzellierung, die Erschließung und die Festsetzungen eine Optimierung der Ausnutzbarkeit des Plangebiets. Die notwendig gewordene Ergänzung der Ortslage erzeugt keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen des Umfeldes des Geltungsbereiches. Änderungen an den artenschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder verkehrlichen Rahmenbedingungen ergeben sich nicht.

1.3 Zweck des Bebauungsplanes

Der Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht innerhalb seines Geltungsbereiches. Dabei soll ein allgemeines Wohngebiet für die Bereitstellung weiterer benötigter Baugrundstücke geschaffen werden. Zeitgleich soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Erschließung für den betreffenden Bereich geregelt werden.

1.4 Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan überplant teilweise den Bebauungsplan 01/92 der bisher rechtswirksame, aber nicht rechtskräftig geworden ist, da eine rechtskonforme Bekanntmachung nicht erfolgt ist. Entsprechend wird der vorliegende Bebauungsplan gemäß den Kriterien des § 13a BauGB geändert und grenzt direkt an den bebauten Innenbereich bzw. die bestehende Planung an.

1.4.1 Ziele der Raumordnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Gemäß 4.1(5) LEP M-V ist es ein Ziel der Raumordnung, vorrangig die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung zu nutzen. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen hat in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Bandartige Entwicklungen der Siedlungsstruktur und Siedlungssplitter sind zu vermeiden. Ebenso ist gemäß 4.1(2) RREP MS die Nutzung erschlossener Standortreserven, die Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen. Der Siedlungskörper der Ortslage Bollewick wird durch die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern innerhalb des Geltungsbereiches abgerundet und das Innenentwicklungspotential optimal genutzt. Ein bestehender, jedoch nicht rechtskräftiger Bebauungsplan, sieht bereits die Ausweisung eines Wohngebietes vor.

Die Erschließung innerhalb des Siedlungskörpers verhindert die Entstehung neuer Siedlungssplitter und bandartige Siedlungsstrukturen in der Umgebung Bollewicks, entsprechend Ziel 4.1 (3) RREP MS: Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Auf dem durch die Änderung und Ergänzung betroffenen Gebiet, ist im Ursprungsplan bereits eine Wohnnutzung festgesetzt. Durch die Wiedernutzbarmachung dieser Wohnbaulandreserven werden keine zusätzlichen Flächen der Natur oder Landschaft in Anspruch genommen. Ein zentrales Ziel des 1.3.3 RREP MS ist die Abschwächung des Einwohnerrückgangs und der Stopp der Abwanderung der jüngeren Altersgruppen, unter anderem durch Schaffung attraktiver Wohnangebote. Durch die Erschließung von neuen Wohnbauflächen in der direkten Nähe zu dem Grundzentrum Röbel/Müritz wird in Bollewick ein solches attraktives Wohnangebot entwickelt.

Der Planungsraum ist als Tourismusedwicklungsraum festgelegt. Den in 3.1.3 RREP MS aufgestellten Zielen wird innerhalb der Ortschaft Bollewick durch die touristische Nutzung der „Scheune Bollewick“, den ortsansässigen Ferienwohnungen, dem Irrgarten und der direkten Einbindung in das regional bedeutsame Radroutennetz entsprochen.

Laut landesplanerischer Stellungnahme, im Rahmen einer vorhergehenden Änderung des Bebauungsplan Nr. 1/92 im Geltungsbereich des vorliegenden Planes, vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 22.06.2021 hat die Prüfung der Unterlagen ergeben: „Der Bebauungsplan Nr. 1/92 „Ortsmitte Bollewick“ ist seit 1995 rechtswirksam und weist auf dem Gebiet der hier angestrebten 4. Änderung und Ergänzung bereits 23 Wohnbauflächen als allgemeines und reines Wohngebiet aus. Es handelt sich hierbei entsprechend um Wohnbaulandpotenzial. Dieses soll nun durch Neuordnung der verkehrlichen Erschließung sowie neue Parzellierung der Grundstücke und angepasste Gestaltungsfestlegungen die Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde bedienen. Der Geltungsbereich wird im südlichen Teil um ein Grundstück ergänzt und dadurch abgerundet. Somit werden bis zu 24 Bauplätze für Einfamilienhäuser geschaffen.“

Es ist festzustellen, dass die Planung hiermit die Innenentwicklungspotenziale zur Nachverdichtung sinnvoll nutzt und die Programsätze 4.1(5) LEP M-V (Ziel der Raumordnung) i.V.m. 4.1(2) RREP MS berücksichtigt.“ Diese Stellungnahme bezieht sich auf ein vorgehendes Verfahren. Jedoch werden die grundsätzlichen Ziele auch mit der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, erreicht.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Bollewick verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Vordergründiges Ziel und gleichzeitig auch besonderes öffentliches Interesse der Gemeinde Bollewick ist es, der stetigen Nachfrage an Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden und damit der drohenden Abwanderung von jungen Familien entgegenzuwirken.

Weiterhin sieht die Gemeinde durch die vorliegende Planung die städtebaulichen und ökologischen Entwicklungsziele erst als realisierbar an, da die bisherige Planung nicht umzusetzen war. Entsprechend liegen aus Sicht der Gemeinde die dringenden Gründe vor.

Der grundsätzliche Wille der Gemeinde zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes besteht unabhängig von dem vordergründigen Ziel der Wiedernutzbarmachung von Baulandreserven.

1.4.3 Begründung des vereinfachten Verfahrens nach §13b BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 04 *Wohngebiet am Wiesenweg* wird nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Das Änderungsverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wurde eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nach § 13a Abs. 3 BauGB erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und es erfolgen keine Angaben zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Einhaltung der in § 13a BauGB festgelegten Kriterien. Hierbei sind folgende Kriterien zu überprüfen:

Zulässige Grundfläche:

Das Vorhaben umfasst eine Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 20.000m². Das Plangebiet liegt mit einer Größe von ca. 31.620 m² und einer Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von ca. 5.500m² unter der Zulässigkeitsgrenze von 20.000m².

Wohnnutzung:

Der Bebauungsplan Nr. 04 *Wohngebiet am Wiesenweg* setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest und schließt die Nutzungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen aus und erfüllt damit dieses Kriterium.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, welches eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder nach Landesrecht unterliegen.

Die festgesetzte Grundfläche im Bebauungsplan beträgt ca. 5.500 m². Das Vorhaben ist damit nach Nr. 18.7 i.V.m. 18.8 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht UVP-pflichtig.

Abschließend ist nach § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB zu prüfen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

liegt ca. 300m östlich vom Plangebiet entfernt. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegen landwirtschaftliche Flächen, die Bebauung Bollewicks sowie die Landesstraße 24. Das Gebiet ist durch die angrenzende Dorflage und die Erschließungsstraße vorbelastet. Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, denn es handelt sich um eine Erweiterung von Wohnbauflächen in geringen Umfang.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Die vorstehende Prüfung zeigt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfüllt sind.

1.5 Bestehende Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet des rechtswirksamen, jedoch nicht rechtskräftigen, Bebauungsplanes Nr. 01/92 ist an mehreren Stellen bereits als allgemeines Wohngebiet entwickelt. So entstand nach Maßgabe des Ursprungsplanes z.B. die Straße Unterm Regenbogen mit einer entsprechenden Einfamilienhausbebauung. Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes selbst wird landwirtschaftlich genutzt, eine entsprechende Umsetzung der Ziele des Ursprungsplanes – allgemeines Wohnen – konnte in der Vergangenheit nicht realisiert werden. Es handelt sich dem Grunde nach um eine Arrondierungsfläche zwischen Wiesenweg und Unterm Regenbogen in der Ortsmitte des Dorfes.

Die zu überplanende Fläche schließt im Bereich des Wiesenweges als nördliche Grenze des Geltungsbereiches unmittelbar an die gewachsenen Siedlungskörper der Ortschaft Bollewick an. Vorhandene Siedlungsstrukturen begrenzen den Planungsraum zusätzlich im Süden und Osten. Im Westen befindet sich intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteter Acker. Die von der Bauleitplanung betroffenen Grundstücke beinhalten ausschließlich bewirtschaftete Ackerflächen, die bereits als Wohngebiet im noch bestehenden rechtswirksamen, jedoch nicht rechtskräftigen, Bebauungsplan festgesetzt wurden. Gehölze und gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Insgesamt ist das Gelände als homogen zu beschreiben und fällt kontinuierlich von Südosten her in Richtung Nordwesten ab. Es wird eine Höhendifferenz von ca. 6 m über die Strecke des gesamten Geltungsbereiches überwunden. Das damit einhergehende Gefälle von rund 2,6 % wirkt sich dabei positiv als natürliche Entwässerung des Planungsraumes aus.

1.6 Inhalt der Satzung

1.6.1 Beschreibung des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Weiterentwicklung des Wohnstandortes erreicht, die sich in die vorhandene Baustruktur einfügt und als ein Teil des ländlichen Charakters ablesbar bleibt. Um den momentan offenen Blick der bestehenden Bebauung auf die Landschaft möglichst geringfügig zu stören, wird eine offene Bebauung mit Einfamilien- bis maximal Doppelhäusern festgesetzt. Die Planung zielt vordergründig darauf ab, dass Hauptwohnsitze als Wohneigentum geschaffen werden. Dies und die maximale Höhe von 8,50 m über der Geländeoberfläche tragen dazu bei, den dörflichen Charakter innerhalb der Ortslage zu unterstreichen. Die gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an der umliegenden Bebauung des Planungsraumes, wobei der in § 1 Abs. 3 beschriebene Grundsatz, nur so weit zu regeln ist, wie es für städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, berücksichtigt wird. Der Blick in die freie Landschaft bleibt offen.

Eine Wegeverbindung schafft die Verknüpfung der bestehenden Bebauung entlang der Straße Unterm Regenbogen mit der neuen, angrenzenden Siedlung innerhalb der Ortschaft. So wird die Einbindung des Planungsraumes in die gewachsene Ortschaft unterstützt.

1.6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich des Geltungsbereiches ist die Ausweisung von max. 24 Wohnbauflächen möglich. Die Wohngebäude sollen in offener Bauweise als freistehende Einfamilienhäuser oder Doppelhäuser errichtet werden – maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude sind zulässig – und umfassen eine maximale Firsthöhe von 8,50 m bei maximal einem Vollgeschoss. Der Höhenbezugspunkt ist die mittlere Geländehöhe der überbaubaren Grundstücksfläche. Die in Bezug zu setzenden Geländehöhen sind in der Vermessung, die der Planzeichnung zugrunde liegt, verzeichnet.

Die Baugrundstücksflächen sind mindestens 750 m² groß und mit einer GFZ von bis zu 0,3 überbaubar.

Um den Charakter als Wohngebiet zu gewährleisten, sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO als Arten der Nutzung Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

Der Einwohnerzuwachs für die Gemeinde steht für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Fokus. Aus diesem Grund ist die Nutzung als Ferienhäuser unzulässig. Einliegerwohnungen sind im Rahmen der Regularien des §4 BauNVO zulässig.

Durch die Grundflächenzahl von 0,3 sind ca. 5.500 m² Versiegelungen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes mit einer Fläche von 31.620 m² möglich, durch die eine Wohnnutzung begründet wird. Dadurch wird die in § 13a BauGB angegebene maximale Grundfläche von weniger als 20.000 m² für Wohnnutzungen unterschritten.

1.6.3 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften dienen der Gestaltungspflege, um ein städtebaulich verträgliches Gesamterscheinungsbild sicherzustellen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes setzen diese auf ein angemessenes Maß fest. So sind ausschließlich Satteldächer, Krüppelwalm- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 22° bis 55° zulässig – wobei dies nicht für sonstige bauliche Anlagen, Carports und Garagen gilt. Es ist nur eine harte Bedachung in Rot bis Rotbraun oder Anthrazit zulässig.

Innerhalb der gesamten Ortslage sind alle Dacheindeckungen Rot bis Rotbraun oder Anthrazit bis Schwarz. Um die Zusammengehörigkeit der Ortslage zu unterstreichen und das Gesamtbild zu stärken, ist die Festsetzung dieser Farben im Planungsgebiet notwendig. Flach- und Pultdächer entsprechen nicht dem dörflichen Charakter, der auch im Bebauungsplan gesichert werden soll, und sind aus diesem Grund auszuschließen. Einer weiteren Einschränkung, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen, bedarf es nicht. Kein Regelungsbedarf besitzen Warenautomaten, Werbeanlagen und Leuchtreklamen, da durch die zulässigen Nutzungen nur vereinzelt oder ausnahmsweise Werbe- und Warenanlagen zu erwarten sind.

1.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

1.7.1 Äußere und innere verkehrliche Erschließung

Für den Geltungsbereich und die hier zulässigen Nutzungen ist eine verkehrliche Erschließung über zwei Ein- und Ausfahrten ausgehend vom Wiesenweg nördlich des Planungsraumes sichergestellt. Für die innere Erschließung ist eine Anliegerstraße geplant, die für den Begegnungsfall LKW/PKW mit verminderter Geschwindigkeit und eingeschränktem Bewegungsspielraum ausgelegt ist. Eine Durchfahrt zur Straße Unterm Regenbogen ist nicht vorgesehen, allerdings der Durchgang für Fußgänger und die Zufahrt für Notfallfahrzeuge, z.B. Feuerwehr mittels Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung möglich.

Die Erschließungsstraße innerhalb des Wohngebietes ist so bemessen, dass ein 3achsiges Müllfahrzeug die Straße ohne Wendenotwendigkeit befahren kann, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Eine Bereitstellung von Stellplätzen auf öffentlichen Flächen ist nicht notwendig, da die ausgewiesenen Grundstücksgößen ausreichenden Platz für Stellflächen mehrerer Fahrzeuge zu lassen. Bei der Nutzung von privaten Einfamilienhausgrundstücken ist davon auszugehen, dass die Eigentümer selbst ausreichend Stellplätze entsprechend den persönlichen Notwendigkeiten vorhalten. Dadurch gibt es keinen Bedarf an öffentlichen Parkplätzen außerhalb der privaten Grundstücke.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächstgelegenen Haltestellen im Netz des öffentlichen Personennahverkehrs, Bollewick Kirche und Bollewick Teich liegen an der Röbeler Straße und werden durch die Linien 016 bzw. 023 annähernd im Taktverkehr alle 2h Mo-Fr tagsüber bedient.

1.7.2 Ver- und Entsorgung

Elektrische Energie und Gas

Die mediale Erschließung erfolgt ausgehend vom Wiesenweg über die hierherzustellenden Anschlusspunkte. Die Stromversorgung durch den Netzbetreiber e.dis ist bereits gesichert und liegt vor. Die Umsetzung der Erschließungsleistungen erfolgt in Abstimmung mit den betreffenden Ver- und Entsorgungsträgern. Eine Versorgung mit Gas ist im Ort Bollewick vorhanden.

Trink- & Abwasser

Die mediale Erschließung erfolgt ausgehend vom Wiesenweg über die hierherzustellenden Anschlusspunkte bei ausreichend dimensionierter Nennweite der Trinkwasserversorgungsleitung. Neu geplante Gebäude innerhalb des ausgewiesenen Wohngebietes sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungs-zwang).

Im Bereich des Wiesenweges ist eine Trinkwasserversorgungsleitung vorhanden, die bis zum geplanten Baugebiet zu verlängern ist. Die Nennweite der Trinkwasserversorgungsleitung ist PE da 110. Ein Übergabepunkt zur Trinkwasserversorgung des zukünftigen Baugebietes ist noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Trinkwasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren.

Die Wasserentsorgung erfolgt in der gesamten Ortslage Bollewick durch einen in das Baugebiet zu verlängernden Schmutzwasserkanal (Nennweite DN 200), der zur Kläranlage in Röbel führt. Eine ausreichende Dimensionierung ist ebenfalls mit dem MEWA abzustimmen.

Regenwasser

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser des gesamten Plangebiets kann ortsnah schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Die Regenentwässerung der Straßenverkehrsflächen wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft und geplant. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Entwässerung über eine Entwässerungsmulde geplant. Weitere oder andere technische Lösungen werden bei Bedarf im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Wasserwirtschaftliche Aspekte des Heizens

Bei Beheizung des Gebäudes mit den Medien Holz, Kohle, Flüssiggas, Fernwärme sind keine wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Auflagen zu beachten. Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß § 33 Landeswassergesetz (LWaG M-V) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde mit Einreichen der Bauantragsunterlagen anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises verfügbar).

Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden (genehmigungspflichtig) und -kollektoren (anzeigepflichtig) ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und zwingend vor Baubeginn einzureichen, um die Machbarkeit prüfen zu können.

1.7.3 Telekommunikation

Im betroffenen Plangebiet sind keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planungsraums durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

1.7.4 Abfallbeseitigung

Der Siedlungsabfall wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt. Die bei der Errichtung von Gebäuden anfallenden Bauabfälle sind sortenrein zu trennen. Unbelastete Bauabfälle sollen gemäß § 18 des (AbfAlIG M-V) einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

1.7.5 Brandschutz

Die Gemeinde verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Feuerwehr.

Die notwendige Löschwassermenge kann nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz gesichert werden. Im Zuge der Erschließungsplanung wird daher eine Löschwasserzisterne oder ein Löschwasserbrunnen zur Gewährleistung des Brandschutzes im Plangebiet vorgesehen. Das gesamte Plangebiet befindet sich in dem geforderten Umkreis von 300 m Entfernung von der zukünftigen Löschwasserentnahmestelle.

1.7.6 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Denkmalliste des Landkreises eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind. Bodendenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt. Da bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist Folgendes zu beachten: Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.7.7 Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die

Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind, soweit wie möglich, auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entste-

hen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabensraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Durch den Grundstückseigentümer ist vor Beginn der notwendigen Erschließungsarbeiten eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzuholen, um die Erforderlichkeit der Baubegleitung durch nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) zugelassenen, fachkundigen Firmen sicherstellen zu können.

Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V) die weitere Vorgehensweise fest.

Nach den vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LBPK M-V) zur Verfügung gestellten Karten ist der vorgesehene Baubereich nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt. Es ist aber grundsätzlich nicht auszuschließen, dass auch in diesen Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

1.7.8 Immissionen

Aufgrund des relativ kleinen Plangebietes und der zukünftigen Nutzung als Wohngrundstücke ist nicht von einer wesentlichen zusätzlichen Belastung durch Immissionen auszugehen. Ebenso besteht durch die Realisierung der Vorhaben keine Gefährdung bestehender immissionsrechtlich genehmigter Biogasanlagen. Bei bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb ist von keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch diese für die Wohnnutzung auszugehen.

Immissionen durch Bautätigkeit können vorübergehend in der Bauphase während der Realisierung der Vorhaben auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt und treten dann vorrangig in den

Tagzeiten auf. Eine nachhaltige Immissionsbelastung ist durch die Bautätigkeiten nicht zu erwarten.

1.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

1.8.1 Klimaschutz / Klimaanpassung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gerecht zu werden. Hauptsächlich wird der Niederschlagswasseranfall breitflächig auf dem Grundstück versickert. Hierdurch wird er weiterhin dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei. Dies trägt zu einem positiven Mikroklima bei. Die unversiegelten, natürlich begrünten Flächen schützen vor Überhitzung bei anhaltenden Trockenperioden. Durch die Möglichkeit einer höheren Verdunstung können niedrigere Temperaturen herbeigeführt werden. Das Plangebiet ist im Weiteren für das regionale Klima nicht von Bedeutung. Das Vorhaben wird keinen spürbaren Einfluss auf das Klima und die Luftqualität haben.

1.8.2 Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Nationalparke, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmale und weitere gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Naturdenkmale im Planbereich und der näheren Umgebung. Es befinden sich in einem Umkreis von mehr als 3000m Entfernung zum Plangebiet weitere FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die aufgrund der großen Distanz keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfahren. Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden. Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate sind aufgrund der Entfernung nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie sind keine gesetzlich geschützten Biotope und Geotope durch die Planung betroffen.

Gesetzlich geschützte Bäume, Schutz der Alleen, Schutz des Waldes

Alleen und Wälder sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht betroffen. Notwendige Baumfällungen müssen beantragt und ausgeglichen werden. Die künftigen Grundstücksbesitzer haben den Antrag rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Küsten- und Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt nicht in Küsten- und Überschwemmungsschutzgebieten. Es befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, allerdings im Vorsorgegebiet für die Trinkwassersicherung (siehe hierzu die Ausführungen zur wasserseitigen Ver- und Entsorgung).

1.8.3 Artenschutz

Von dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen aus, die eine Beeinträchtigung der betrachteten Arten nach sich ziehen könnten:

- temporäre Lärmemission während der Beräumungs- und Bauphase,
- Erschütterungen durch das Baugeschehen,
- Temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge,
- Entfernen potentieller Habitate,
- Flächenversiegelung durch Überbauung,
- Dauerhafte menschliche Präsenz.

Um die Auswirkungen zu minimieren, ist ein Artenschutzfachbeitrag erstellt worden, der Bestandteil der Planungen ist. Aufgrund dessen werden mehrere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt, die insbesondere Amphibien, lichtanfälligen Insekten bzw. Fledermäusen sowie geschützten Vogelarten wie Feldlerche und anderen Bodenbrütern, Rotmilan, Mäusebussard und anderen Greifvögeln (aber auch anderen Vogelarten) zugutekommen. Die Maßnahmen umfassen:

- Vermeidung von Kollisionen mit Glasflächen,
- Minimierung von Lichtemissionen,
- Vermeidung der Einwanderung von Amphibien während der Erschließungsmaßnahmen,
- Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern während dessen Brutzeit.

Zudem werden Ersatzhabitate für die Feldlerche und für Greifvögel wie Mäusebussard und Rotmilan geschaffen.

1.8.4 Ausgleichs- und Eingriffsbilanzierung

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Aus diesem Grund wird unter anderem keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und demnach keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Bollewick, den

Bürgermeisterin

Naturschutz und Umweltbeobachtung – Berg

W & F Wohnen und Freizeit GmbH & Co. KG

Hof 5

17209 Sietow OT Zierzow

29.06.2023

Aktualisierter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 "Ortsmitte Bollewick" der Gemeinde Bollewick

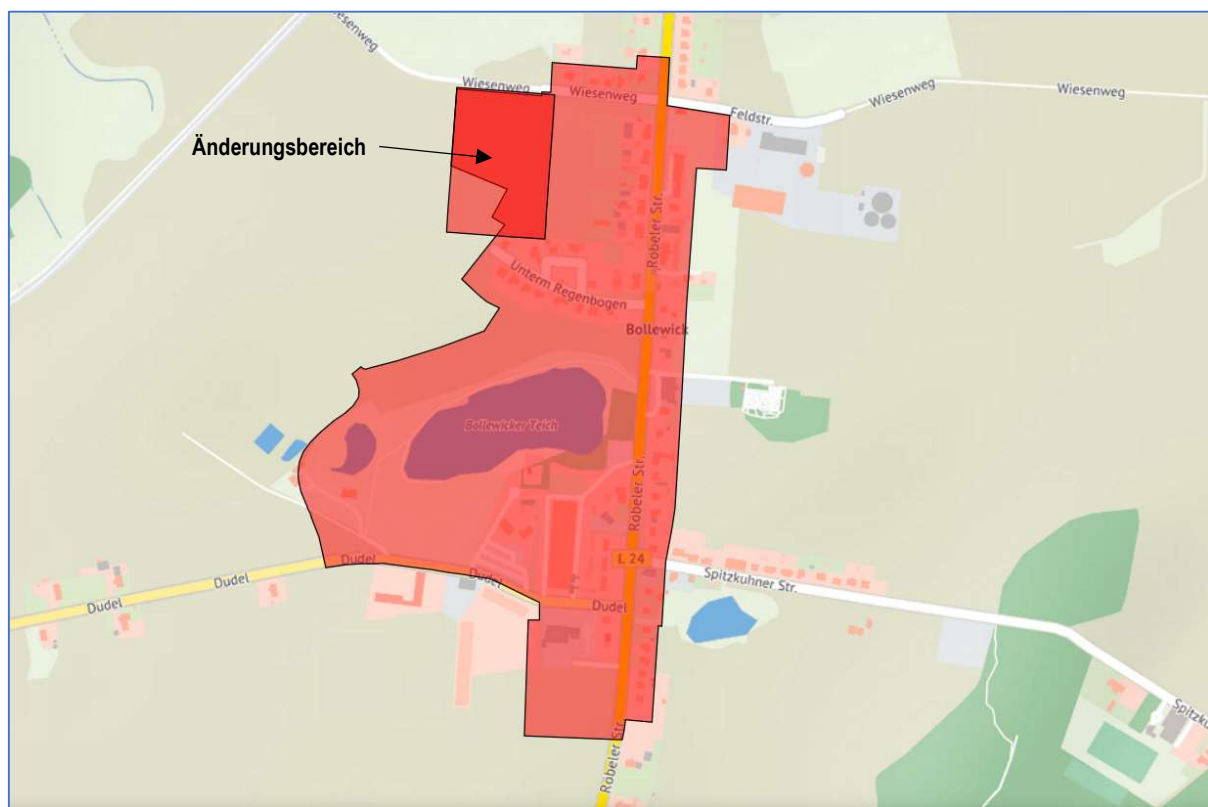


Abb. 1 Lage 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 "Ortsmitte Bollewick" der Gemeinde Bollewick

Inhalt

1.	Einführung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.4	Bearbeitungsschritte	6
1.5	Wirkungen	6
2.	Relevanzprüfung	8
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	18
4.	Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktanalyse	18
4.1	Vögel	18
4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	23
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	25
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	25
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	33
7.	Gutachterliches Fazit	33
8.	Quellenverzeichnis	33

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtigt S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 "Ortsmitte Bollewick" der Gemeinde Bollewick soll das Plangebiet im Nordwesten erweitert und die Lage der Baugrenzen hier angepasst werden, um weitere Wohngebäude errichten zu können.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNat-

SchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;

- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmit-tellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Um-welt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbei-ten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen.

Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Planes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbau-ordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der Ortslage abseits von Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Das SPA 2642-401 Müritz-Seenland und Neu-strelitzer Kleinseenplatte liegt östlich der Röbeler Straße.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkung (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekt durch Einzäunung, Bebauung und Verkehrs-wege/ Habitat-/Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Um-wandlung von Biotoptypen und Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teille-bensräumen der Flora und Fauna);

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Nutzung als Wohngebiet. Im Vor-dergrund steht die Wohnruhe, entsprechend sind keine besonderen Wirkintensitäten zu erwa-rteten. Neu in Anspruch genommen werden mit der Erweiterung der Bebauungsplanfläche bisher lediglich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der Ortslage abseits von Schutzgebieten ausgeschlossen werden.



Abb. 2
Luftbild des Planungsumfeldes mit Kennzeichnung des Planänderungsgebietes (rot).

2. Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens (bei Vorhaben § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie prüfrelevant. Grundlage bilden die vom LUNG M-V bereitgestellten Tabellen zu in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der Arten der Vogelschutzrichtlinie, jeweils ergänzt um neue Artnachweise.

In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die auf Grundlage der spezifischen Lebensraumansprüche (z. B. Artsteckbriefe) und der Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (Stand 2019) eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist.

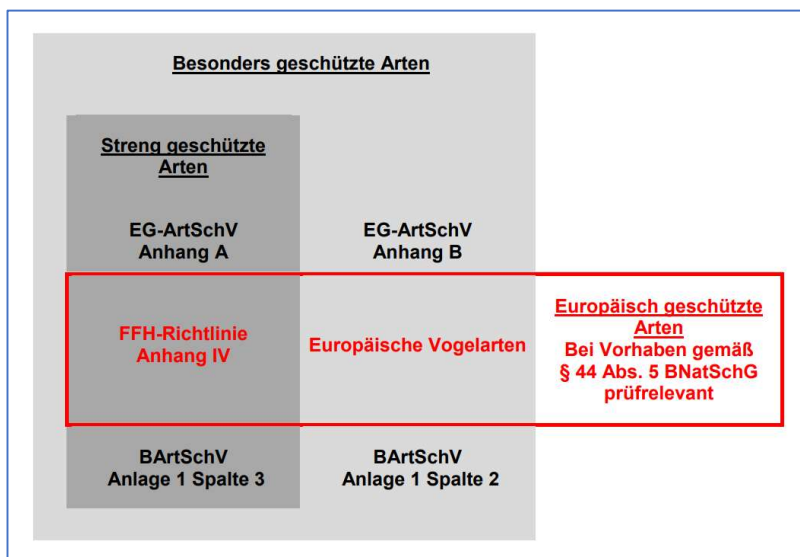


Abb. 3
Das System der geschützten Arten.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumsprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja	geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja	geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja	geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	ja	geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
Meeressäuger				
<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Phoca vitulina</i>	Gemeiner Seehund	ja		
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumsprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Landsäuger				
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	nein	potentielles Vorkommen	nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Cricetus cricetus</i>	Europ. Feldhamster	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ja		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Lynx lynx</i>	Europäischer Luchs	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	ja		
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ja		
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel/ Bachmuschel	ja		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	ja		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi ssp. pacholei</i>	Hochmoor-Laufkäfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichen-/ Heldbock	ja		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	ja		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja	keine geeigneten Habitats vorhanden	nicht notwendig
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	ja		
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen (Goldener) Scheckenfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschenscheckenfalter	ja		
<i>Lopinga achine</i>	Geldringfalter	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
<i>Maculinea arion</i>	Quendel Ameisenbläuling	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumsprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände		
Rundmäuler						
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig		
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	ja				
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	ja				
Fische						
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig		
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	ja				
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	ja				
<i>Alosa fallax</i>	Finte	ja				
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	ja				
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig		
<i>Cottus gobio</i> s.l.	Groppe	ja				
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	ja				
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	ja				
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	ja				
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	ja				
<i>Salmo salar</i>	Lachs	ja				
Gefäßpflanzen						
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja			keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	ja				
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	ja				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	ja				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja				
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	ja				
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig		
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	ja				
Moose						
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	ja	keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig		
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	ja				

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Burhinus oedicanus</i>	Triel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne/ Nebelkrähne			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähne			ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Corvus monedula</i>	Dohle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oeothlype oenanthe</i>	Steinschmätzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Erläuterungen:

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumansprüche und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

(*) Ein Vorkommen als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast ist auf Grund der Lebensraumansprüche/ Biotopausstattung und/ oder der Verbreitung der Art nicht zu erwarten.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Auf Grund des zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraumes (Januar 2022) ist eine Potentialanalyse an Hand der Biotopausstattung und Ortslage des Plangebietes durchgeführt worden. Daneben wurden öffentlich zugängliche Daten ausgewertet (z. B. Umweltkartenportal LUNG M-V).

Im Zuge der Aktualisierung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konnten in Zeitraum April bis Juni 2023 Arterfassungen (Brutvögel und Reptilien) durchgeführt werden. Als Untersuchungsgebiet wurde das Plangebiet + ein 50 m-Umkreis gewählt.

Brutvögel - Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus, Mittels optischen Hilfen (Fernglas, Spektiv, Kamera mit Teleobjektiv), überwacht. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es wurden ab April drei Begehungen durchgeführt

Reptilien - Zur Erfassung von Reptilien wurde entsprechend Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden. Es wurden ab April drei Begehungen durchgeführt. Auf künstliche Verstecke, Fangzäune und Bodenfallen wurde auf Grund der Ortslage und Biotopausstattung verzichtet.

4. Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktanalyse

4.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten folgende Arten festgestellt werden:

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| - Amsel | Brutvogel im näheren Umfeld |
| - Bachstelze | Nahrungsgast |
| - Buchfink | Nahrungsgast |
| - Dorngrasmücke | Brutvogel im näheren Umfeld |
| - Feldlerche | Brutvogel |
| - Goldammer | Nahrungsgast |
| - Grauammer | Nahrungsgast |
| - Grünfink | Nahrungsgast |
| - Haussperling | Brutvogel im näheren Umfeld |
| - Hausrotschwanz | Brutvogel im näheren Umfeld |

- | | |
|-----------------|------------------------|
| - Mäusebussard | Nahrungsgast/ Überflug |
| - Rauchschwalbe | Nahrungsgast/ Überflug |
| - Ringeltaube | Nahrungsgast/ Überflug |
| - Rohrammer | Nahrungsgast |
| - Rotmilan | Nahrungsgast/ Überflug |
| - Star | Nahrungsgast |
| - Stieglitz | Nahrungsgast |

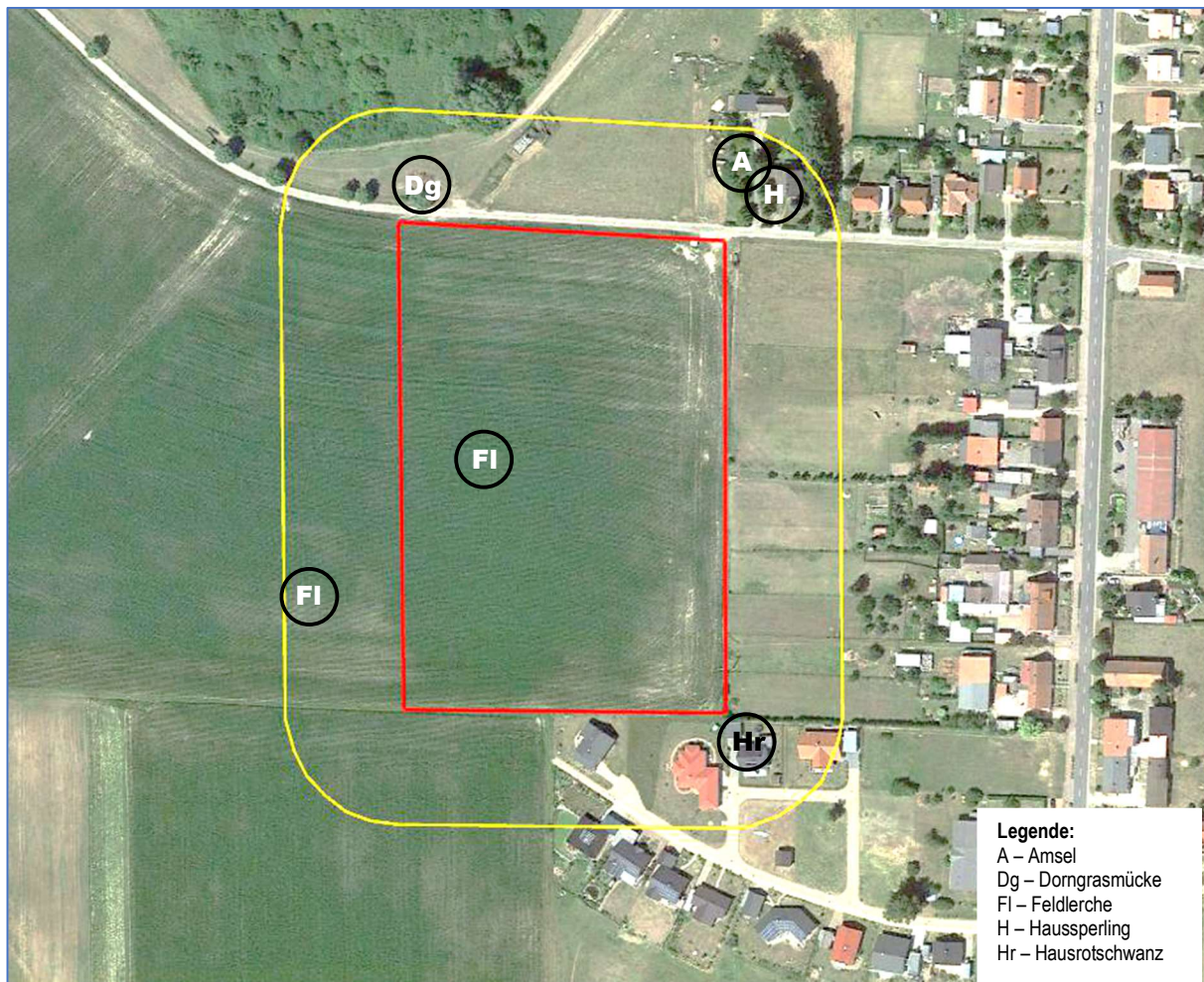


Abb. 4 Brutvogelnachweise (Revierzentren) im Plan- (rot) und Untersuchungsgebiet (gelb).

Für die siedlungstypischen und wenig störungsempfindlichen Brutvögel (Amsel, Haussperling und Hausrotschwanz) ergeben sich keine Konflikte. Für die Dorngrasmücke sind temporäre baubedingte Störungen zu erwarten. Ein Ausweichen ist für viele freibrütende Arten jedoch möglich, da Brutmöglichkeiten keinen limitierenden Faktor darstellen. Die Art ist nicht gefährdet und ihre Revierdichte ist stabil bzw. leicht positiv. Dennoch gehen Teilhabitate (Nahrungshabitate) durch die Umnutzung und Versiegelungen verloren. Dies trifft auch auf die übrigen als Nahrungsgäste registrierten Arten zu, z. B. Goldammer, Grauammer, Mäusebussard, Rotmilan und Stieglitz. Um auch durch mögliche Summationseffekte eintretende Beeinträchtigung

ungen auszuschließen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation erforderlich.

Neben den Habitatverlusten sind während der Brutzeit baubedingte Konflikte durch die Inanspruchnahme von Flächen möglich, wenn hier Brutplätze vorhanden sind. Um Tötungen und Verletzungen von Nestlingen und Störungen während der Brut zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung und sind Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

Eine allgemeine Gefährdung von Vogelarten besteht durch Glasflächen der Neubebauung, weil nicht selten Vögel mit diesen kollidieren, weshalb Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Feldlerche

Da ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen werden, die sich zudem in Siedlungsnähe befinden, ist eine Betroffenheit der Feldlerche als Brutvogel zu erwarten. Während der Erfassungen in 2023 konnte im Plangebiet ein Revier und im näheren Umfeld ein zweites Revier festgestellt werden.

Auf Grund der geringen Größe, der durch die Planänderung neu in Anspruch genommener Flächen, kann lediglich von einer direkten Betroffenheit eines Feldlerchen-Brutpaares ausgegangen werden, da Feldlerchen zu Vertikalstrukturen (wie Bäumen und Gebäuden) abstand halten (Abstand zu Vertikalstrukturen: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen, Feldgehölzen von 1-3 ha und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen oder Bebauungen) und in intensiv genutzten Ackerflächen nur geringe Revierdichten aufweisen. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Die Planfläche ist keine 3 ha groß. Unter Beachtung der gemiedenen Vertikalstrukturen verbleiben ca. 1,7 ha. Dies entspricht maximal 0,85 Brutpaaren. Berücksichtigt werden muss jedoch auch das Meideverhalten in Folge der hier geplanten Bebauung auf angrenzende Flächen, so dass eine Beeinträchtigung von bis zu zwei Brutrevieren möglich ist. Diese Einschätzung stimmt mit den Erfassungsergebnissen aus 2023 überein.

Kranich

Im benachbarten Feuchtgebiet (nördlich anschließend) befindet sich gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde ein Kranichbrutplatz. Teile des Plangebietes befinden sich demnach in der Horstschutzzone. In § 23 NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten; in der für die Jagdausübung freien Zeit ist die Benutzung mobiler jagdlicher Einrichtungen zulässig.

Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht.

Der Abstand zwischen dem Feuchtgebiet zur benachbarten Straße beträgt nur 10 bis 50 m, zur nächsten Bebauung <80 m. Der Kranich weist am Brutplatz eine Fluchtdistanz von bis zu 500 m auf. Damit liegen große Teile der Ortslage innerhalb der Fluchtdistanz. Während der Jungenführung besteht die Effektdistanz zwischen 100 und 500 m. Dennoch ist eine Besiedlung des Feuchtgebietes möglich, denn auf Grund der Vegetation besteht kein Sichtkontakt. Durch die Erweiterung der Bebauung ändert sich an dieser Situation nichts.

Kraniche sind Nestflüchter, d. h. die Jungen werden aus dem Brutrevier zur Nahrungssuche geführt. Oft werden Offenlandflächen genutzt. Auf Grund der bestehenden Bebauung ist eine Führung in Richtung der Ortslage nicht zu erwarten. Die geplante Neubebauung wird sich demnach in bereits jetzt nicht störungsfreien Bereichen befinden.

Störungen sind lediglich während der Bauphase durch Lärmemissionen möglich, weshalb eine Bauzeitenregelung zu beachten ist. Zum Ausschluss betrieblicher Störungen könnte ein Sichtschutzwall zwischen der bestehenden Straße und dem Feuchtgebiet errichtet werden bzw. eine Pflanzung erfolgen, die diesen Effekt ebenfalls erfüllt.

Während der Erfassung in 2023 gelangen mit Ausnahme von Überflügen keine Sichtbeobachtungen des Kranichs. Aus dem weiteren Umfeld waren Rufe zu vernehmen. Das potentielle Bruthabitat wurde jedoch, um Störungen zu vermeiden, nicht begangen. Ein aktuelles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Wiederbesiedlung ist in jeder Brutsaison möglich. Zudem darf die Bebauung und Umnutzung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population nicht im Wege stehen. Der Bestandstrend des Kranichs ist Dank der Schutzbemühungen jedoch in den letzten Jahrzehnten positiv.

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Amphibien konnten während der Erfassungen in 2023 im Plangenbiet nicht nachgewiesen werden, der Untersuchungszeitraum umfasste jedoch nicht die Hauptwanderungszeiten.

Es ist ein Auftreten von Amphibien insbesondere während der Hauptwanderungsperiode möglich. Auf Grund der Abstände des Planänderungsgebietes zu potentiellen Laichgewässern ist jedoch nur mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen, da die terrestrischen Teilhabitate meist in der Nähe der Laichgewässer liegen und sich das Planänderungsgebiet nicht zwischen Laichgewässern und potentiellen Winterhabitaten befindet (z. B. Waldgebieten).

Tötungen und Verletzungen von Einzeltieren, z. B. der Knoblauchkröte, die auch Ackerstandorte nutzen kann, können nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Bebauung der Vorhabenfläche und Nutzungsänderung gehen keine bedeutenden oder essentiellen terrestrischen Teilhabitate verloren, jedoch sind baubedingte Gefährdungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Fallenwirkung von Baugruben und Schächten, möglich. Um Tötungen und Verletzungen von ggf. ins Vorhabengebiet während der Bauphase einwandernden Amphibien zu vermeiden, sind Schutz- bzw. Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, sind offene Schächte zu vermeiden. Die Ableitung des Regenwassers sollte offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben erfolgen. Alternativ kann eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibteck-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Begrenzungen von Verkehrswegen sollten ausschließlich Flachborde eingesetzt werden.

Reptilien

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Auf Grund der Biotopausstattung ist ein Vorkommen der Art in Randstrukturen möglich, da diese Habitatelemente, z. B. Versteckplätze, aufweisen. Während der Erfassung konnten jedoch keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist entsprechend nur in geringer Dichte zu erwarten. Das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Mecklenburg-Vorpommern konzentriert sich dagegen auf den küstennahen Raum. Eine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit besteht nicht.

Durch das Bauvorhaben werden keine bedeutenden Habitate der relevanten Reptilienarten beansprucht. Um Tötungen und Verletzungen von ggf. ins Vorhabengebiet während der Bauphase einwandernden Reptilien zu vermeiden, können Ausschlussmaßnahmen umgesetzt werden.

Fledermäuse

Fledermäuse können das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Allerdings werden v. a. insektenreiche Biotope genutzt. Dabei handelt es sich eher um Gewässer und deren Ufer und Wald-ränder und andere Gehölzstrukturen, so dass mit einem eher sporadischen Auftreten von z. B. siedlungstypischen Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus zu rechnen ist. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da sich die Insektdichte in Folge der Bebauung und Nutzung gegenüber einem intensiv genutzten Acker nicht weiter verschlechtern wird. Eine Ausnahme stellen intensive Lichtemissionen dar, die durch insekten-/fledermausfreundliche Außenbeleuchtungen jedoch minimiert werden können.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

VM1 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern (Feldlerche)

Die ehem. Ackerfläche wird über die gesamte Brutzeit der Feldlerche (März bis August) ohne Bewuchs gehalten. Dies kann etwa durch regelmäßiges Grubbern erfolgen. Alternativ können auf der ehem. Ackerfläche im Abstand von 10 m zueinander Pfähle mit 3 m langem Flatterband an der Pfahlspitze aufgestellt werden, um eine Ansiedlung zu verhindern (Vergrämung).

VM2 Kranichschutz

Um Störungen des Kranichs zu vermeiden, wird zwischen dem Feuchtgebiet im Norden und dem Plangebiet ein Sichtschutz z. B. durch eine dichte Gehölzpflanzung oder eine technische bauliche Anlage etabliert. Die Arbeiten dazu werden nicht während der Horstbesetzung durchgeführt, d. h. im Herbst und Winter.

VM3 Vermeidung der Einwanderung von Amphibien und Reptilien

Am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Planänderungsgebietes wird während der Erschließungsmaßnahmen ein Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun aufgestellt, um eine Einwanderung zu vermeiden.

Während der Hauptwanderungszeiten von Amphibien (Mitte Februar bis Ende Mai) werden im Planänderungsgebiet zudem keine Baugruben oder Schächte angelegt oder die Bauparzelle mit einem Amphibienschutzzaun abgegrenzt.

VM4 Vermeidung von Kleintierfallen

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation

von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

VM5 Minimierung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Straßen-/ Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Entsprechend sind LED-Lampen zu bevorzugen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten)
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

VM6 Vermeidung von Kollisionsoffern mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Zudem werden Fenster möglichst mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz verwendet (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

CEF1 Ersatzhabitats für die Feldlerche und andere Offen- und Halboffenlandarten

Als Ersatzhabitat wird eine mind. 1 ha große Ackerbrache angelegt (Selbstbegrünung) und durch einmal jährliches Grubbern (ab Mitte August) erneuert.

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze/ Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlendem Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet.

Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Amphibien

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Amphibien konnten während der Erfassungen in 2023 im Plangenbiet nicht nachgewiesen werden, der Untersuchungszeitraum umfasste jedoch nicht die Hauptwanderungszeiten.

Es ist ein Auftreten von Amphibien insbesondere während der Hauptwanderungsperiode möglich. Auf Grund der Abstände des Planänderungsgebietes zu potentiellen Laichgewässern ist jedoch nur mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen, da die terrestrischen Teilhabitate meist in der Nähe der Laichgewässer liegen und sich das Planänderungsgebiet nicht zwischen Laichgewässern und potentiellen Winterhabitaten befindet (z. B. Waldgebieten).

Tötungen und Verletzungen von Einzeltieren, z. B. der Knoblauchkröte, die auch Ackerstandorte nutzen kann, können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Auch Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. Der Erhaltungszustand der potentiell im Umfeld vorkommenden Arten wird in der kontinentalen biogeografischen Region wie folgt bewertet: Rotbauchunke - un-günstig-schlecht, Kreuzkröte - un-günstig-schlecht, Wechselkröte - un-günstig-schlecht, Laubfrosch - un-günstig-unzureichend, Knoblauchkröte - un-günstig-unzureichend, Moorfrosch - un-günstig-unzureichend und Kammmolch - un-

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

günstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist ein Auftreten von Amphibien insbesondere während der Hauptwanderungsperiode möglich. Auf Grund der Abstände des Planänderungsgebietes zu potentiellen Laichgewässern ist jedoch nur mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen, da die terrestrischen Teilhabitate meist in der Nähe der Laichgewässer liegen und sich das Planänderungsgebiet nicht zwischen Laichgewässern und potentiellen Winterhabitaten befindet (z. B. Waldgebieten). Tötungen und Verletzungen von Einzeltieren, z. B. der Knoblauchkröte, die auch Ackerstandorte nutzen kann, können nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Bebauung der Vorhabenfläche und Nutzungsänderung gehen keine bedeutenden oder essentiellen terrestrischen Teilhabitate verloren, jedoch sind baubedingte Gefährdungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Fallenwirkung von Baugruben und Schächten, möglich. Um Tötungen und Verletzungen von ggf. ins Vorhabengebiet während der Bauphase einwandernden Amphibien zu vermeiden, sind Schutz- bzw. Ausschlussmaßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Planänderungsgebietes wird während der Erschließungsmaßnahmen ein Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun aufgestellt, um eine Einwanderung zu vermeiden. Während der Hauptwanderungszeiten von Amphibien (Mitte Februar bis Ende Mai) werden im Planänderungsgebiet zudem keine Baugruben oder Schächte angelegt oder die Bauparzelle mit einem Amphibienschutzzaun abgegrenzt.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind ggf. durch Erschließungsarbeiten während der Hauptwanderungszeit und durch permanente Fallen denkbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Planänderungsgebietes wird während der Erschließungsmaßnahmen ein Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun aufgestellt, um eine Einwanderung zu vermeiden. Während der Hauptwanderungszeiten von Amphibien (Mitte Februar bis Ende Mai) werden im Planänderungsgebiet zudem keine Baugruben oder Schächte angelegt oder die Bauparzelle mit einem Amphibienschutzzaun abgegrenzt.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten und essentiellen Habitaten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.2 Reptilien

Sammelsteckbrief Reptilien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Auf Grund der Biotopausstattung ist ein Vorkommen der Art in Randstrukturen möglich, da diese Habitatslemente, z. B. Versteckplätze, aufweisen. Während der Erfassung konnten jedoch keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist entsprechend nur in geringer Dichte zu erwarten. Das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) in Mecklenburg-Vorpommern konzentriert sich dagegen auf den küstennahen Raum. Eine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit besteht nicht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Zauneidechse wird in der kontinentalen biogeografischen Region als ungünstig-unzureichend bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben werden keine bedeutenden Habitate der relevanten Reptilienarten beansprucht. Um Tötungen und Verletzungen von ggf. ins Vorhabengebiet während der Bauphase einwandernden Reptilien zu vermeiden, können Ausschlussmaßnahmen umgesetzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Planänderungsgebietes wird während der Erschließungsmaßnahmen ein Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun aufgestellt, um eine Einwanderung zu vermeiden.

Während der Hauptwanderungszeiten von Amphibien (Mitte Februar bis Ende Mai) werden im Planänderungsgebiet zudem keine Baugruben oder Schächte angelegt oder die Bauparzelle mit einem Amphibienschutzzaun abgegrenzt.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Reptilien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung der Vorhabenfläche und Nutzungsänderung gehen keine essentiellen Habitate verloren. Erhebliche Störungen sind ggf. durch Erschließungsarbeiten und in der Folge einwandernde Tiere möglich und durch permanente Fallen denkbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Planänderungsgebietes wird während der Erschließungsmaßnahmen ein Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaun aufgestellt, um eine Einwanderung zu vermeiden.

Während der Hauptwanderungszeiten von Amphibien (Mitte Februar bis Ende Mai) werden im Planänderungsgebiet zudem keine Baugruben oder Schächte angelegt oder die Bauparzelle mit einem Amphibienschutzzaun abgegrenzt.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung der Vorhabenfläche und Nutzungsänderung gehen keine essentiellen Habitate verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.3 Fledermäuse

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Fledermäuse können das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Allerdings werden v. a. insektenreiche Biotope genutzt. Dabei handelt es sich eher um Gewässer und deren Ufer und Waldränder und andere Gehölzstrukturen, so dass mit einem eher sporadischen Auftreten von z. B. siedlungstypischen Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus zu rechnen ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der in M-V häufigen und weit verbreiteten Arten wie folgt bewertet: Zwerg-, Fransen-,

Sammelsteckbrief Fledermäuse	
Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	
Wasserfledermaus und Braunes Langohr - günstig, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler - ungünstig-unzureichend.	
<p>2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Tötungen und Verletzung können auf Grund fehlender Quartierevorkommen ausgeschlossen werden. Zudem sind im Wohngebiet, abseits von Hauptverkehrsruuten, keine höheren Geschwindigkeiten von Fahrzeugen zu erwarten, so dass Kollisionen ausgeschlossen werden können.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Erhebliche Störungen sind durch intensive Lichtemissionen möglich, die sich auch auf benachbarte Jagdhabitats auswirken können, direkt durch Lichtmeidung oder durch Abzug der Insekten aus dem Jagdhabitat.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Die Emissionen der Straßen-/ Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Ein Verlust von Lebensstätten kann auf Grund des Fehlens von Quartieren im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet konnten folgende Arten festgestellt werden:

- Amsel	Brutvogel im näheren Umfeld
- Bachstelze	Nahrungsgast
- Buchfink	Nahrungsgast
- Dorngrasmücke	Brutvogel im näheren Umfeld
- Feldlerche	Brutvogel
- Goldammer	Nahrungsgast
- Grauammer	Nahrungsgast
- Grünfink	Nahrungsgast
- Haussperling	Brutvogel im näheren Umfeld
- Hausrotschwanz	Brutvogel im näheren Umfeld
- Mäusebussard	Nahrungsgast/ Überflug
- Rauchschwalbe	Nahrungsgast/ Überflug
- Ringeltaube	Nahrungsgast/ Überflug
- Rohrammer	Nahrungsgast
- Rotmilan	Nahrungsgast/ Überflug
- Star	Nahrungsgast
- Stieglitz	Nahrungsgast

Da ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen werden, die sich zudem in Siedlungsnähe befinden, ist eine Betroffenheit der Feldlerche als Brutvogel zu erwarten. Während der Erfassungen in 2023 konnte im Plangebiet ein Revier und im näheren Umfeld ein zweites Revier festgestellt werden.

Im benachbarten Feuchtgebiet (nördlich anschließend) befindet sich gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde ein Kranichbrutplatz. Während der Erfassung in 2023 gelangen mit Ausnahme von Überflügen keine Sichtbeobachtungen des Kranichs. Aus dem weiteren Umfeld waren Rufe zu vernehmen. Das potentielle Bruthabitat wurde jedoch, um Störungen zu vermeiden, nicht begangen. Ein aktuelles Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Wiederbesiedlung ist in jeder Brutsaison möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umland fehlen.

Der Bestandstrend (12 Jahre) der festgestellten und bekannten Brutvögel im Untersuchungsgebiet und näheren Umfeld wird wie folgt bewertet: Amsel - leichte Zunahme, Dorngrasmücke - Zunahme, Feldlerche - moderate Abnahme, Haussperling - Zunahme und Hausrotschwanz - stabil und Kranich - Zunahme.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch eine Beanspruchung der Ackerflächen nach Beginn der Brutzeit kann es zu Tötungen von Nestlingen der Feldlerche kommen.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Individuenverluste von einer Vielzahl von Vogelarten sind zudem durch Kollision mit Glasflächen der Neubauten zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die ehem. Ackerfläche wird über die gesamte Brutzeit der Feldlerche (März bis August) ohne Bewuchs gehalten. Dies kann etwa durch regelmäßiges Grubbern erfolgen. Alternativ können auf der ehem. Ackerfläche im Abstand von 10 m zueinander Pfähle mit 3 m langem Flatterband an der Pfahlspitze aufgestellt werden, um eine Ansiedlung zu verhindern (Vergrämung).

Um Störungen des Kranichs zu vermeiden, wird zwischen dem Feuchtgebiet im Norden und dem Plangebiet ein Sichtschutz z. B. durch eine dichte Gehölzpflanzung oder eine technische bauliche Anlage etabliert. Die Arbeiten dazu werden nicht während der Horstbesetzung durchgeführt, d. h. im Herbst und Winter.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Zudem werden Fenster möglichst mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz verwendet (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch eine Beanspruchung der Ackerflächen nach Beginn der Brutzeit kann es zu erheblichen Störungen (Brutausfall) der Feldlerche kommen.

Erhebliche Störungen sind insbesondere durch den Habitatverlust bzw. durch Summationseffekte in Folge von weiteren Bebauungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die ehem. Ackerfläche wird über die gesamte Brutzeit der Feldlerche (März bis August) ohne Bewuchs gehalten. Dies kann etwa durch regelmäßiges Grubbern erfolgen. Alternativ können auf der ehem. Ackerfläche im Abstand von 10 m zueinander Pfähle mit 3 m langem Flatterband an der Pfahlspitze aufgestellt werden, um eine Ansiedlung zu verhindern (Vergrämung).

Um Störungen des Kranichs zu vermeiden, wird zwischen dem Feuchtgebiet im Norden und dem Plangebiet ein Sichtschutz z. B. durch eine dichte Gehölzpflanzung oder eine technische bauliche Anlage etabliert. Die Arbeiten dazu werden nicht während der Horstbesetzung durchgeführt, d. h. im Herbst und Winter.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Zudem werden Fenster möglichst mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz verwendet (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Als Ersatzhabitat wird eine mind. 1 ha große Ackerbrache angelegt (Selbstbegrünung) und durch einmal jährliches Grubbern (ab Mitte August) erneuert.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es gehen bis zu zwei Brutreviere der Feldlerche verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Als Ersatzhabitat wird eine mind. 1 ha große Ackerbrache angelegt (Selbstbegrünung) und durch einmal jährliches Grubbern (ab Mitte August) erneuert.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden bzw. festgestellten geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch
- Reptilien: Waldeidechse und Blindschleiche

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtigt S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022.

Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABI. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABI. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABI. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild-lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Natur-schutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HACHTTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien – Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag - Bielefeld, 296 S.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/>

gez. Jens Berg

